

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

Kreis- und Strategieausschuss am 02.12.2024, Ö

Kreistag am 16.12.2024, Ö

§ 19 Abs 3 Geschäftsordnung des Kreistages; Anpassung der Formulierung

Sitzungsvorlage 2024/1273/2

I. Sachverhalt:

Diese Angelegenheit wurde bereits behandelt:

Arbeitsgruppe Politik und Verwaltung, 16.10.2024

Arbeitsgruppe Politik und Verwaltung, 18.11.2024

1. Aktuelle Fassung von § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistages

§ 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistages Ebersberg lautet in der aktuell geltenden Fassung wie folgt:

„(3) 1Vor Eintritt in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird allen anwesenden Bürgerinnen und Bürgern für jeweils längstens 5 Minuten die Gelegenheit gegeben, Fragen zu stellen. Zulässig sind insbesondere Anfragen und Anregungen zu Themen, zu deren Behandlung die Verwaltung, der Kreistag oder einer seiner Ausschüsse zuständig ist. 2Fragen, die der Sitzungsleiter nicht mündlich beantwortet, werden innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet; in diesem Fall wird die Antwort auch dem Protokoll beigefügt. 3In jedem Fall werden die Fragen und Antworten protokolliert.“

2. Erfordernis der Optimierung

Die Regelung der Geschäftsordnung soll in verschiedenen Punkten angepasst werden.

a) Fragen zu Themen der Tagesordnung

Die Erfahrung aus der laufenden Wahlperiode zeigt, dass Fragen gestellt werden, die nicht zur aktuellen Tagesordnung passen. Aus der Mitte der Kreistagsgremien wurde daher der Wunsch geäußert, die Geschäftsordnung des Kreistags entsprechend anzupassen. Geregelt werden soll insbesondere, dass nur noch Fragen zu Themen gestellt werden dürfen, die in die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses fallen. Beispielsweise sieht § 26 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Ebersberg eine entsprechende Regelung vor:

„(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird allen anwesenden Bürgerinnen und Bürgern, den Vertretern von Vereinen und Organisationen sowie den Sprechern der Agenda-Arbeitskreise für längstens 5 Minuten pro Einzelfall die Gelegenheit gegeben, zu Tagesordnungspunkten der jeweiligen Sitzung, bei denen sie insbesondere als Antragsteller betroffen sind, zu sprechen. Über die persönliche Betroffenheit entschei-

det im Zweifel das jeweilige Gremium. Zulässig sind nur Redebeiträge und Anfragen zu Themen, zu deren Behandlung und Entscheidung der Stadtrat oder einer seiner Ausschüsse zuständig ist.“

b) Frist für Beantwortung zu kurz

Die aktuelle Regelung der Geschäftsordnung des Kreistags besagt, dass die Fragen spätestens nach vier Wochen schriftlich zu beantworten sind. Dies hat ggf. zur Folge, dass Bürgerinnen und Bürger einen Teil des Protokolls eher zur Ansicht erhalten als die Mitglieder des Kreistages selbst.

3. Beratung der Arbeitsgruppe Politik und Verwaltung

Die Arbeitsgruppe Politik und Verwaltung gab in deren Sitzung vom 18.11.2024 folgendes Meinungsbild ab:

Dem Kreis- und Strategieausschuss wird folgende Empfehlung zur Beschlussfassung des Kreistags vorgeschlagen:

§ 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistags erhält folgende Fassung:

„(3) 1Vor Eintritt in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird allen anwesenden Bürgerinnen und Bürgern für jeweils längstens 5 Minuten die Gelegenheit gegeben, zu Tagesordnungspunkten der jeweiligen Sitzung Fragen und Anregungen vorzutragen. 2Fragen von den Bürgerinnen und Bürgern sind der Protokollführung schriftlich zu übergeben. 3Fragen, die der Sitzungsleiter nicht mündlich beantwortet, werden im Protokoll beantwortet. 4In jedem Fall werden die Fragen und Antworten protokolliert.“

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv
- ja, negativ
- nein

Auswirkung auf den Haushalt:

Einsparung von Ressourcen durch Verringerung der Zahl sachfremder Anfragen.

II. Beschlussvorschlag:

Dem Kreis- und Strategieausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

§ 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistags erhält folgende Fassung:

„(3) 1Vor Eintritt in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird allen anwesenden Bürgerinnen und Bürgern für jeweils längstens 5 Minuten die Gelegen-

heit gegeben, zu Tagesordnungspunkten der jeweiligen Sitzung Fragen und Anregungen vorzutragen. 2Fragen von den Bürgerinnen und Bürgern sind der Protokollführung schriftlich zu übergeben. 3Fragen, die der Sitzungsleiter nicht mündlich beantwortet, werden im Protokoll beantwortet. 4In jedem Fall werden die Fragen und Antworten protokolliert.“

gez.

Michael Ottl